

17.11.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

A Problem

Genau zwei Jahre liegt nun das Lenk-Gutachten der Universität Leipzig „Gesamtbericht – Ist-Kostenerhebung FlüAG im Jahr 2017“ von 7.11.2018 vor (Vorl. 17/1357). Der wissenschaftliche Bericht plädiert für eine Anhebung der FlüAG-Pauschale und schlägt eine Unterscheidung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden vor. Dabei liegt die Ist-Kosten-Erhebung sowohl bei den kreisangehörigen, als auch bei den kreisfreien Städten deutlich über dem aktuell ausgezahlten jährlichen Pauschalbetrag von 10.392 Euro. Dies stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die Kommunen dar.

Im September 2019 hatten sich der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW auf ein Kompromissmodell für eine differenzierte FlüAG-Pauschale geeinigt. Das Modell setzt sich aus einem einheitlichen Grundkostenanteil, einem am Wohnungsmarkt orientierten Betrag gemäß den Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz, sowie einem Verdichtungszuschlag für kreisfreie Städte zusammen.

Darüber hinaus steigt die Zahl der Geduldeten, die den Kommunen zugewiesen werden, kontinuierlich an. Zum Stichtag 30.06.2020 sind zur Zeit etwa 63.200 Geduldete in NRW aufhältig. Zwar gewährt das Land NRW den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung der Geflüchteten eine monatliche Kostenpauschale, jedoch endet die Zahlungsverpflichtung des Landes bisher für Geduldete, die länger als drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aufgrund von Abschiebeverboten weiterhin in den Gemeinden leben. Die Gründe für die Erteilung einer Duldung aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen sind dabei sehr vielfältig und liegen größtenteils außerhalb der politischen Handhabe der nordrhein-westfälischen Kommunen. Dieser Umstand führt dazu, dass die Kommunen hohe finanzielle Aufwendungen für Geduldete ab dem vierten Monat für unbestimmte Zeit leisten.

Auch das Lenk-Gutachten, das die Ist-Kostenerhebung auf Basis der Personengruppen untersucht hat, die das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) umfasst, weist auf die befristete Kostenerstattung für Geduldete hin. Demnach sei durch die Kommunen darauf hingewiesen worden, dass die Kosten bzw. Aufwendungen für die derzeit geduldeten Flüchtlinge, die kommunalen Haushalte in einem immer stärker werdenden Maße belasten würden.

Ebenso forderten die geladenen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ (Drs. 17/5223), dass die Landesregierung sich an der weiteren Finanzierung von Geduldeten beteiligen möge.

Flüchtlingsminister Stamp verwies seit der Veröffentlichung des Lenk-Gutachtens auf laufende Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, jedoch ohne, dass eine Einigung etwa in Form einer FlüAG-Gesetzesänderung erfolgte. Damit bleibt auch die Geduldetenfrage für die Städte und Gemeinden bisher ungelöst.

B Lösung

Die monatlichen Kostenpauschalen werden gemäß des Kompromissmodells von Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW erhöht. Es enthält einen festen Sockelbetrag, orientiert sich in jeweils sieben Stufen am jeweiligen Wohnungsmarkt und unterscheidet aufgrund struktureller Unterschiede zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Städten und Gemeinden.

Zudem wird die Begrenzung der Zahlungsverpflichtung des Landes zur Auszahlung der monatlichen Pauschale gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, die laut § 4 FlüAG für die in § 2 Nummern 1 und 1a genannte Personengruppe gilt, aufgehoben. Damit erstattet das Land den Gemeinden die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geduldeten auch nach Ablauf der drei Monate nach Eintritt der Ausreisepflicht. Mit dieser Änderung werden die kommunalen Haushalte effektiv entlastet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Mehrkosten für das Land ergeben sich einerseits aus der Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale sowie aus der Anzahl der geduldeten Personen, die sich in den Kommunen aufhalten. Bei rund 62.300 Geduldeten liegen die ungefähren Mehrkosten für das Land bei etwa 960 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jährliche Kostenpauschale errechnet sich aus

- a) einem einheitlichen Grundkostenanteil von 6.450 Euro,
- b) einem am Wohnungsmarkt orientierten Betrag gemäß den Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz, mindestens in Höhe von 5.200 Euro und erhöht sich um 10% je

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 4

Monatliche pauschalisierte Landeszuweisung

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird auf 866 Euro pro Person festgesetzt. Von der monatlichen pauschalisierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die soziale Betreuung zu verwenden.

- Mietenstufe nach §12 Wohngeldgesetz sowie
- c) einem Verdichtungszuschlag für kreisfreie Städte von 750 Euro.

Die entsprechende Kostenpauschale wird einmal jährlich ermittelt und anteilig in Form von Monatsbeträgen ausgezahlt.“

(3) Die Gemeinden melden an die für sie zuständige Bezirksregierung die Personen im Sinne des § 2 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist. Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind nicht zu melden.

(4) Die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung erfolgt grundsätzlich in dem Monat, welcher auf den Monat folgt, für den eine Gemeinde eine Meldung für Personen im Sinne des § 2 form- und fristgerecht bei der für sie zuständigen Bezirksregierung eingereicht hat. Wird die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, erfolgt die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung mit der Abrechnung der nächsten fristgerechten Meldung der Personen im Sinne des § 2.

2. Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt,“

(5) Die Zahlungsverpflichtung des Landes für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet

1. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a
 - a) in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt ist, oder
 - b) drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht,
2. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 2 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; tritt vor diesem Zeitpunkt eine Änderung in dem Aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Person ein, endet die

- Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 in dem Monat der Statusänderung,
3. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 3 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend,
 4. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 4 spätestens nach zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in eine Gemeinde. Im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(6) Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium kann das Auszahlungsverfahren, insbesondere die Form der Meldung, die Fristen für die Meldungen sowie den Umgang mit Fehlermeldungen durch allgemeine Weisung regeln.

(7) Soweit die Auszahlung einer pauschalier-ten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Genau zwei Jahre liegt nun das Lenk-Gutachten der Universität Leipzig „Gesamtbericht – Ist-Kostenerhebung FlüAG im Jahr 2017“ von 7.11.2018 vor (Vorl. 17/1357). Der wissenschaftliche Bericht plädiert für eine Anhebung der FlüAG-Pauschale und schlägt eine Unterscheidung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden vor. Dabei liegt die Ist-Kosten-Erhebung sowohl bei den kreisangehörigen, als auch bei den kreisfreien Städten deutlich über dem aktuell ausgezahlten jährlichen Pauschalbetrag von 10.392 Euro. Dies bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für die Kommunen.

Im September 2019 hatten sich der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW auf ein Kompromissmodell für eine differenzierte FlüAG-Pauschale geeinigt. Das Modell setzt sich aus einem einheitlichen Grundkostenanteil, einem am Wohnungsmarkt orientierten Betrag gemäß den Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz, sowie einem Verdichtungszuschlag für kreisfreie Städte zusammen.

Darüber hinaus steigt die Zahl der Geduldeten, die den Kommunen zugewiesen werden, kontinuierlich an. Zum Stichtag 30.06.2020 sind zur Zeit etwa 63.200 Geduldete in NRW aufhältig. Zwar gewährt das Land NRW den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung der Geflüchteten eine monatliche Kostenpauschale, jedoch endet die Zahlungsverpflichtung des Landes bisher für Geduldete, die länger als drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aufgrund von Abschiebeverboten weiterhin in den Gemeinden leben. Die Gründe für die Erteilung einer Duldung aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen sind dabei sehr vielfältig und liegen größtenteils außerhalb der politischen Handhabe der nordrhein-westfälischen Kommunen. Dieser Umstand führt dazu, dass die Kommunen hohe finanzielle Aufwendungen für Geduldete ab dem vierten Monat für unbestimmte Zeit leisten.

Auch das Lenk-Gutachten, das die Ist-Kostenerhebung auf Basis der Personengruppen untersucht hat, die das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) umfasst, weist auf die befristete Kostenerstattung für Geduldete hin. Demnach sei durch die Kommunen darauf hingewiesen worden, dass die Kosten bzw. Aufwendungen für die derzeit geduldeten Flüchtlinge, die kommunalen Haushalte in einem immer stärker werdenden Maße belasten würden.

Ebenso forderten die geladenen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ (Drs. 17/5223), dass die Landesregierung sich an der weiteren Finanzierung von Geduldeten beteiligen möge.

Flüchtlingsminister Stamp verwies seit der Veröffentlichung des Lenk-Gutachtens auf laufende Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, jedoch ohne, dass eine Einigung etwa in Form einer FlüAG-Gesetzesänderung erfolgte. Damit bleibt auch die Geduldetenfrage für die Städte und Gemeinden bisher ungelöst.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG))**Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 2)

Absatz 2 regelt die Errechnung der zukünftigen Pauschale, bei der neben einem festen Grundbetrag in Höhe von 6.450 Euro auch unterschiedliche Höhen der Mieten in den Städten und Gemeinden sowie höhere Kosten in kreisfreien Städten berücksichtigt werden. Der variable Teil der Pauschale, der die Höhe der Mieten berücksichtigt, beginnt in der geringsten Mietstufe bei 5.200 Euro und erhöht sich je weitere Stufe um 520 Euro, wobei der Höchstbetrag bei 7.800 Euro liegt. Eine kreisangehörige Kommune in der geringsten Mietstufe bekäme demnach 11.650 Euro, eine kreisfreie Stadt in der höchsten Mietstufe erhielte 15.000 Euro pro Jahr und Flüchtling.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Die Nr. 1 wird neu gefasst. Die Streichung des Absatzes 5 Nr. 1 b) hebt die bislang geltende zeitliche Befristung der Zahlungsverpflichtung einer Kopfpauschale des Landes von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für Geduldete auf. Damit erhalten die Gemeinden auch dann die volle FlüAG-Pauschale für Geduldete, wenn diese länger als drei Monate in der Kommune verweilen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrhad Mostofizadeh
Berivan Aymaz

und Fraktion